

ost-west-fonds



Richtlinien: Ost-West-Fonds

Richtlinien für Garantien im Rahmen des Ost-West-Fonds vom Dezember 1993 (Ausgabe September 2003)

Um die Wirtschaftsbeziehungen vor allem mit Ländern im Übergang zur Marktwirtschaft zu intensivieren und die Internationalisierung inländischer Unternehmen zu erleichtern, verfügt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) im Rahmen des Ost-West-Fonds auf der Grundlage des Garantiegesetzes 1977 in der geltenden Fassung über zwei Instrumente des Risk-Sharing, mit denen das wirtschaftliche Risiko von Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland vermindert werden kann.

1. Instrumente des Risk-Sharing

A) Direktgarantien:

Die aws verpflichtet sich, bei Eintritt eines Misserfolges beim Beteiligungsprojekt einen bestimmten Kapitalbetrag zur Verfügung zu stellen.

B) Finanzierungsgarantien mit Risk-Sharing:

Die aws übernimmt gegenüber einer Bank die Garantie für einen langfristigen Kredit an ein inländisches Unternehmen zur Finanzierung des Beteiligungsprojektes und erklärt im Garantievertrag neben der Haftung im Falle der Insolvenz des inländischen Unternehmens, sich bei Eintritt eines Misserfolges bei dem Beteiligungsprojekt in Anspruch nehmen zu lassen und auf einen Teil der Regressforderungen zu verzichten oder diese Forderung in eine für das Unternehmen günstigere Finanzierungsform umzuwandeln.

Da bei diesen Garantien sowohl Finanzierungsrisiken des Kreditgebers als auch Projektrisiken des antragstellenden Unternehmens abgedeckt werden, sind sie vor allem für jene Fälle vorgesehen, in denen ein Bedarf an Kreditbesicherung besteht. Außerdem eröffnen sie zusätzliche Möglichkeiten, durch die Gestaltung der Regressforderung die negativen Auswirkungen eines Projektfehlschlages zu bewältigen.

2. Antragsteller

Anträge auf Übernahme der Garantien A) und B) können von Unternehmen mit Sitz im Inland gestellt werden, wenn das Beteiligungsprojekt den strategischen Zielen des antragstellenden Unternehmens entspricht, einen positiven Beitrag zu seiner wirtschaftlichen Entwicklung erwarten lässt, und die federführende Verantwortlichkeit des antragstellenden Unternehmens für die kommerzielle und technische Betreuung des Projektes gegeben ist.

3. Projekt

Der Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen - einschließlich Anteils- und Kapitalerhöhungen bei bereits bestehenden Beteiligungsengagements - und die mit diesen Beteiligungen im Zusammenhang stehende Gewährung von Gesellschaftermitteln an das Beteiligungsunternehmen, wenn mit diesen Beteiligungsinvestitionen die Erschließung von Märkten und die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen angestrebt wird und erreichbar erscheint.

Das Projektsprähminare soll mindestens EUR 730.000,- betragen.

Garantien werden nicht übernommen für Beteiligungen an ausländischen Unternehmen, die den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Banken, sonstige Finanzierungsgesellschaften, Versicherungen und Realitätenwesen angehören, sowie in den sensiblen Sektoren innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit Kraftfahrzeuge, Kohle und Stahl, Schiffbau, synthetische Fasern).

4. Regionale Abgrenzung

Beteiligungsinvestitionen an Unternehmen in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) können nicht Gegenstand einer Garantie nach diesen Richtlinien sein, ausgenommen in Fällen, in denen das antragstellende Unternehmen ein kleines oder mittleres Unternehmen ist, und die Beteiligung an einem Unternehmen im EWR eingegangen werden soll, das gleichfalls ein kleines oder mittleres Unternehmen ist oder in einem von den zuständigen Organen der EU oder des EWR genehmigten Regionalförderungsgebiet seine Betriebsstätte hat.

Gemäß derzeit geltender EU-Definition gilt ein Unternehmen als kleines oder mittleres Unternehmen, wenn es

- nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt und
- entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als EUR 40 Mio. aufweist oder eine

- Bilanzsumme von nicht mehr als EUR 27 Mio. erreicht und
- sich zu höchstens 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile in Besitz eines oder mehrerer diese Definition des KMU nicht erfüllenden Unternehmen befindet (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger, falls diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben).

Bei Risikofinanzierungen mit Garantien zu marktmäßigen Bedingungen gilt diese regionale Einschränkung nicht.

5. Antragstellung

Der Antrag soll unter Verwendung des für Garantien der **aws** vorgesehenen Antragschemas vom inländischen Unternehmen ausgearbeitet und der **aws** vorgelegt werden. Der Antrag hat die Informationen zu enthalten, die zur Beurteilung

- der Voraussetzungen für eine Garantie gemäß diesen Richtlinien,
- der rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des inländischen Unternehmens (Antragsteller) und des ausländischen Beteiligungsunternehmens,
- der rechtlichen Gestaltung und der geplanten Finanzierung des Projektes,
- der wirtschaftlichen Begründung des Projektes und der längerfristigen Projektziele,
- der konkret erwarteten Projektauswirkungen und
- der unter Berücksichtigung des Projektes zu erwartenden zukünftigen Entwicklung des inländischen Unternehmens

notwendig sind.

Im Antrag sind jene Personen des antragstellenden Unternehmens und des Beteiligungsunternehmens im Ausland anzugeben, die von der **aws** wegen allfälliger zusätzlicher Auskünfte über das Projekt und die mit diesem Projekt verfolgten Ziele sowie zur Verhandlung über Bedingungen des Garantievertrages kontaktiert werden können.

Um die Ausarbeitung und die Bearbeitung eines Antrages effizient zu gestalten, ist es zweckmäßig, mit der **aws** die konkreten Informationserfordernisse hinsichtlich der vorgesehenen Antragstellung vorweg abzustimmen.

6. Bearbeitung des Antrages durch die **aws**

Die **aws** wird im Zuge der Bearbeitung des Antrages, die auch eine Besichtigung der Betriebe umfassen kann, mit den von der Geschäftsleitung des antragstellenden Unternehmens genannten Personen Verhandlungen über die Festlegung und Dokumentation jener Kriterien für einen allfälligen Projektfehlschlag führen, deren Eintritt zur Inanspruchnahme der Garantie nachzuweisen ist.

Die **aws** ist berechtigt, auf ihre Kosten zur Beurteilung und zur Betreuung der Projekte außenstehende Experten einzuschalten. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Garantie besteht nicht.

7. Bearbeitungsentgelt

Für die Bearbeitung eines Garantieantrages ist ein Entgelt in Höhe von 0,5 % des Präliminaries des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes (höchstens jedoch EUR 36.300,-) zu zahlen.

8. Abgrenzung der Garantie der **aws** und der Beteiligungsgarantie G4 gemäß Ausführungförderungsgesetz

Die Garantien der **aws** bieten dem antragstellenden Unternehmen einen Schutz gegen die wirtschaftlichen Risiken eines Beteiligungsprojektes. Zur Absicherung gegen politische Risiken kann bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft eine Beteiligungsgarantie G4 beantragt werden. Die Garantie der **aws** umfasst nicht Fälle, in denen der Projektmisserfolg durch politische Risiken verursacht wurde, welche die OeKB jeweils als Tatbestand für die Inanspruchnahme der Beteiligungsgarantie G4 anerkennt.

Spezielle Bestimmungen für Direktgarantien

9. Gegenstand und Umfang der Garantie

Die **aws** verpflichtet sich, bei Eintritt des Garantiefalles (Misserfolg des Beteiligungsprojektes) einen bestimmten Kapitalbetrag gemäß den vertraglichen Regelungen bis zum Garantiehöchstbetrag zu leisten. Form und Empfänger dieser Leistung werden entsprechend dem Projektinhalt und den spezifischen Projektzielen und der Natur der abgesicherten Risiken im Einzelfall festgelegt.

Dieser Garantiehöchstbetrag wird als Anteil des von der **aws** anerkannten Präliminaries der Beteiligungsinvestition (Anteilserwerb einschließlich sonstiger Gesellschafter-mittel) ermittelt (Risk-Sharing-Quote).

Diese Risk-Sharing-Quote beträgt maximal 50 % und wird im Einzelfall aufgrund der strategischen Bedeutung sowie der betriebswirtschaftlichen Risiken und Chancen des Projektes für das antragstellende Unternehmen und der durch das Beteiligungsprojekt bedingten zusätzlichen Aufwendungen (z.B. für Schulung) beim inländischen Unternehmen durch die **aws** festgelegt.

Es kann vertraglich vorgesehen werden, dass sich die Risk-Sharing-Quote und damit der Höchstbetrag für die Garantieleistung um bestimmte Abschichtungsätze zu bestimmten Terminen reduzieren.

10. Garantelaufzeit und Kündigung der Garantie

Die Laufzeit der Garantie wird in der Garantieerklärung angegeben und soll 12 Jahre nicht überschreiten.

Die Garantie wird mit schriftlicher Annahme durch den Garantienehmer, welche binnen drei Wochen zu erfolgen hat, rechtswirksam.

11. Inanspruchnahme der Garantie/ Garantiefall/Garantiebetrag

Die Ansprüche aus der Garantie können geltend gemacht werden, wenn die Tatbestände für den Eintritt des Garantiefalles, die in der Garantieerklärung angeführt sind, der **aws** nachgewiesen wurden. Der Antrag auf Anerkennung des Garantiefalles ist schriftlich zu stellen.

Die für den Eintritt des Garantiefalles maßgeblichen Tatbestände werden in der Garantieerklärung definiert. Sie werden auf Grund des im Einzelfall gegebenen Projektinhaltes und der spezifischen Projektziele so festgelegt, dass der aus einem allenfalls eintretenden nachhaltigen Projektmisserfolg (z.B. Insolvenz des Beteiligungsunternehmens, nachhaltige Betriebsverluste, mehrjähriges Nichterreichen von Produktionszielen) resultierende Schaden für das antragstellende Unternehmen substantiell vermindert werden kann.

Die von der **aws** zu erbringende Garantieleistung entspricht dem in der Garantieerklärung angegebenen Höchstbetrag, wenn die nachzuweisenden Investitionen mit einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Präliminaries durchgeführt wurden. Wurden die Beteiligungsinvestitionen nicht zur Gänze durchgeführt oder unterschreiten die tatsächlichen Investitionsaufwendungen das von der **aws** anerkannte Projektpräliminare oder erfolgten bis zum Eintritt des Haftungsfalles Kapitalrückflüsse, dann wird die von der **aws** zu erbringende Garantieleistung mit dem für die Ermittlung des Garantie-Höchstbetrages festgelegten Anteilsatz (Risk-Sharing-Quote) von den nachgewiesenen Investitionsaufwendungen abzüglich allfälliger Kapitalrückflüsse berechnet.

Bei Garantien mit sich im Zeitablauf vermindernden Garantie-Höchstbeträgen entscheidet über die zur Berechnung der Garantieleistung das Datum des Eintrittes des Garantiefalles.

12. Fälligkeit der Garantieleistung:

Die Garantieleistung ist innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung des Garantiefalles durch die **aws** zu erbringen.

13. Ausschluss der Garantieleistung:

Eine Leistung aus der Garantie ist ausgeschlossen, wenn der Garantienehmer unter Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Antrag auf Erteilung der Garantie unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche Bestimmungen des Garantievertrages verletzt hat oder der Eintritt des Garantiefalles vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Handlungen oder Unterlassungen des Garantienehmers herbeigeführt wurde.

14. Riskenausgleich:

Der Garantievertrag kann zum Ausgleich der übernommenen Risiken die Bedingung enthalten, dass der Garantienehmer zusätzlich zum fixen Garantieentgelt gemäß Punkt 15 bei positiver Entwicklung des Beteiligungsunternehmens im Ausland einen bestimmten Teil des dem Garantienehmer ausgeschütteten Gewinnes oder des Verkaufserlöses der Beteiligung der **aws** vergütet, oder Anteilsrechte am Beteiligungsunternehmen anstelle einer solchen Vergütung abtritt. Solche Bedingungen können auch für den Fall der Inanspruchnahme der Garantie vorgesehen werden.

15. Garantieentgelt:

Der Garantienehmer hat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres ein Garantieentgelt in Höhe von 0,5 % vom Garantie-Höchstbetrag (oder vom niedrigeren Deckungserfordernis in der Zuzählungsphase der Beteiligungsmittel) zu bezahlen.

Für die Ausstellung einer Garantiepromesse wird ein Promessenentgelt in Höhe von 0,2 % des Garantie-Höchstbetrages in Rechnung gestellt.

Die **aws** behält sich vor, aufgrund des besonders hohen Risikos in Einzelfällen oder für einzelne Projektkategorien höhere Entgeltsätze festzusetzen.

16. Besondere Verpflichtungen des Garantienehmers:

Im Garantievertrag werden die besonderen Verpflichtungen des Garantienehmers vereinbart. Sie betreffen im wesentlichen

- die Vorlage von Informationen über die Durchführung des Projektes und über die Entwicklung des Beteiligungsunternehmens im Ausland und des Garantienehmers,
- die Gewährung der Einsicht in Bücher und Unterlagen in dem für die Beurteilung des Geschäftsfalles notwendigen Umfang,

- die Einholung der Zustimmung der **aws** bei Projektänderungen und Änderung der Vertragsgrundlagen für die Beteiligung,
- die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung von Ansprüchen gegenüber dem Beteiligungsunternehmen.

Spezielle Bestimmungen für Finanzierungsgarantien mit Risk-Sharing

17. Gegenstand und Umfang der Finanzierungsgarantie:

Die **aws** übernimmt gegenüber einer Bank eine auf Eurowährung lautende Garantie für einen langfristigen Kredit an das inländische Unternehmen zur Finanzierung des Beteiligungsprojektes. Die Bank kann den Garantiefall geltend machen, wenn über das Vermögen des Kreditnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Der Umfang der Garantie erstreckt sich auf einen Teil der aushaftenden Kreditsumme zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch ohne Verzugs- und Zinseszinsen. Der entsprechende Teil, auf den sich die Garantie erstreckt, wird in der Garantieerklärung in einem Prozentsatz ausgedrückt (Garantiequote maximal 90 %, bei ERP-Finanzierungen maximal 100 %).

18. Der garantierte Kredit:

Der Kreditbetrag darf nicht mehr als 90 % des Projektspräliminäres ausmachen, das EUR 730.000,- nicht unterschreiten soll. Die Höhe des garantierten Kreditbetrages wird vor allem aufgrund der Finanzierungs- und Ertragsstruktur des antragstellenden Unternehmens festgelegt.

Die tilgungsplanmäßige Laufzeit soll 15 Jahre nicht überschreiten. Der Zinssatz der garantierten Kredite wird grundsätzlich zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch den Verfahrenszinssatz der **aws** zum Zeitpunkt der Ausstellung der Garantieerklärung begrenzt; dieser ergibt sich aus der Gesamtbelastung des Bundes aus der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe zuzüglich 0,75 % p.a.

Die Hereinnahme von Kreditsicherheiten (darunter auch die Verpfändung von Beteiligungsrechten) kann bedungen werden.

19. Risk-Sharing:

Ergänzend zum Garantiefall der Insolvenz des Kreditnehmers wird in der Garantieerklärung ein besonderer Garantiefall (Misserfolg des Beteiligungsprojektes) festgelegt. Die Definition des Tatbestandes erfolgt analog zu den speziellen Bestimmungen für Direktgarantien.

Mit Anerkennung des besonderen Garantiefalles übernimmt die **aws** gegenüber dem Kreditgeber die Rückzahlung eines in der Garantieerklärung bestimmten Anteiles des Kredites und erwirbt damit gegenüber dem Kreditnehmer eine entsprechende (Regress-)Forderung. Gleichzeitig wird diese (Regress-)Forderung gemäß der in der Garantieerklärung enthaltenen Regelung in eine für das Unternehmen günstigere Finanzierungsform umgewandelt oder ein Verzicht ausgesprochen.

Für den Fall, dass als Folge des Eintrittes des besonderen Haftungsfalles ein Verzicht auf die Regressforderung vorgesehen wird, entspricht die Berechnung der Höhe des Verzichtes den Grundsätzen, nach denen die Risk-Sharing-Quote bei der Direktgarantie bestimmt wird. Die Quote wird in der Garantieerklärung festgehalten. Wird anstelle eines Verzichtes eine Umwandlung in eine andere Finanzierungsform (z.B. stille Beteiligung) vereinbart, werden das Ausmaß der davon betroffenen Forderung und die Konditionen der Neugestaltung entsprechend den Umständen des Einzelfalles in der Garantieerklärung festgelegt. Überdies kann ein Risikenausgleich im Sinne des Punkt 14 vereinbart werden.

20. Garantieentgelt:

Das Garantieentgelt bei Finanzierungsgarantien mit Risk-Sharing setzt sich aus folgenden zwei Komponenten zusammen:

- 0,3 % des aushaftenden garantierten Kredit(teil)betrages zuzüglich
- 0,2 % des aushaftenden garantierten Kredit(teil)betrages für die Risk-Sharing-Fazilität.

Die zweite Komponente wird nur solange verrechnet, als das Unternehmen einen Anspruch auf Geltendmachung des Risk-Sharing hat.

Für die Ausstellung einer Garantiepromesse wird ein Promessenentgelt in Höhe von 0,2 % des zu garantierenden Kredit(teil)betrages verrechnet.

Die **aws** behält sich vor, aufgrund des besonders hohen Risikos in Einzelfällen oder für einzelne Projektkategorien höhere Entgeltsätze festzusetzen.

21. Allgemeine Bestimmungen:

Soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt, gelten für die Risk-Sharing-Komponente der kombinierten Finanzierungsgarantien die Punkte 9 bis 14 und 16 dieser Richtlinien sinngemäß. Die nähere Ausgestaltung der

Finanzierungsgarantien erfolgt unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des Risk-Sharing entsprechend den jeweils für Kreditgarantien geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **aws**.

Austria Wirtschaftsservice

Gesellschaft mbH

A-1030 Wien Ungargasse 37

tel.: +43 (1) 501 75-0 fax: +43 (1) 501 75 - 900

www.awsg.at office@aws.g.at

